

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24B „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - 2. BA“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat mit Beschluss vom 08.12.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24B „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - 2. BA“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom Oktober 2021 beschlossen und diesen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24B „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - 2. BA“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst auf einer Fläche von etwa 38,6 ha die Flurstücke oder Teilflächen der Flurstücke 46, 47/1, 38/1 und 19/2 der Flur 15 in der Gemarkung Friedland sowie Flurstücke oder Teilflächen der Flurstücke 2/3, 6/2, 7/3, 8/3, 17, 18, 1/11 der Flur 16 der Flur 1, Gemarkung Friedland.

Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB war es erforderlich, den Planentwurf hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ändern. Die Grundzüge der Planung werden damit nicht berührt.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen auf zwei Wochen verkürzt. Weil durch die Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Vorliegend wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB kann der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24B „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - 2. BA“ der Stadt Friedland mit Stand Oktober 2021, geändert bzw. ergänzt im Februar 2022, mit dem Entwurf und der Begründung in der Zeit

vom 07.03.2022 bis zum 21.03.2022

zu jedermann Einsicht im Amt der Stadt Friedland, Riemannstraße 42 in 17098 Friedland zu folgenden Zeiten öffentlich eingesehen werden:

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mi. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

(außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Rathauses mittels Sprechanlage oder mit Terminvereinbarung möglich).

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Friedland unter <https://amt.friedland-mecklenburg.de/ti-friedland-2/index.php> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24B „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - 2. BA“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

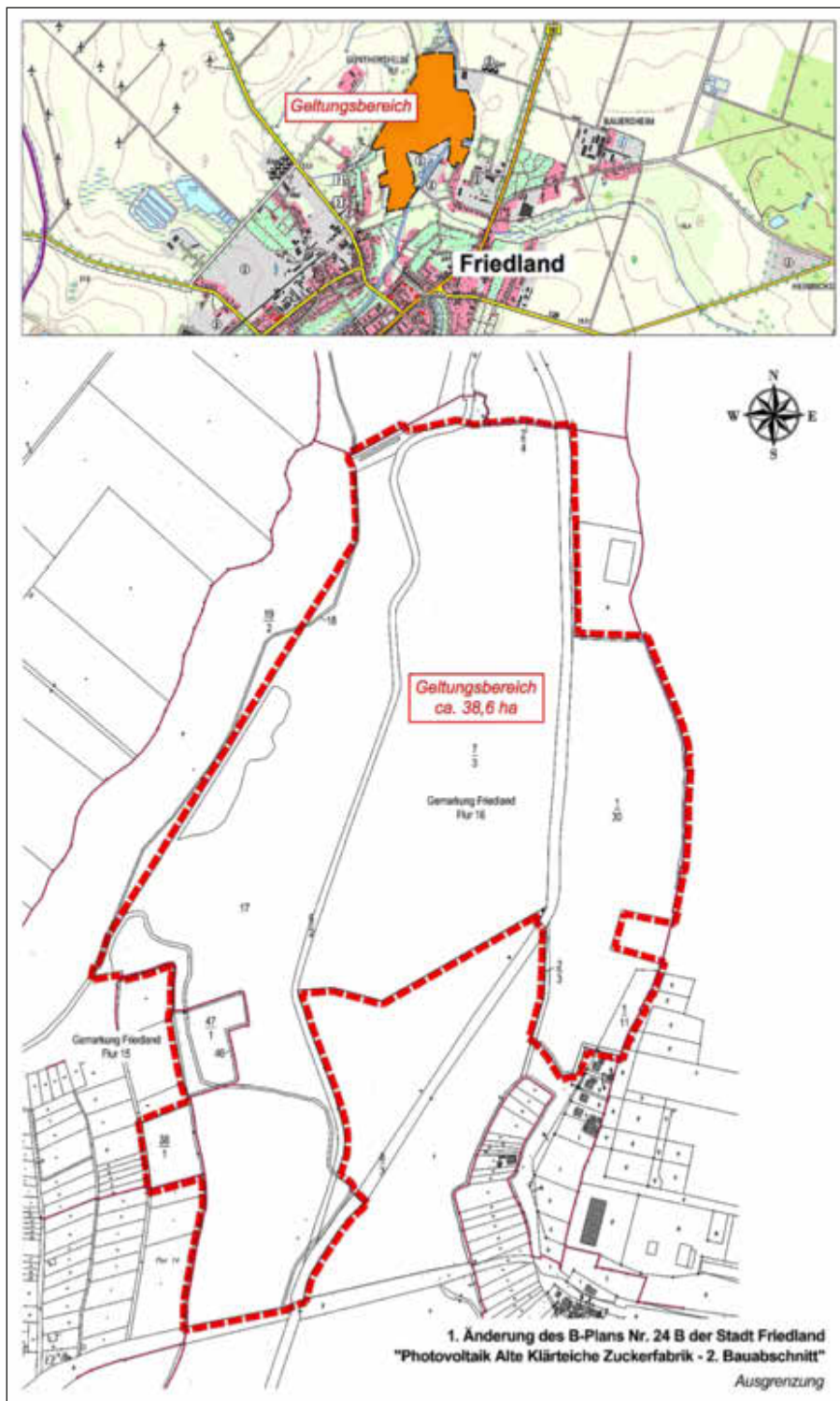
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Friedland, den

gez. Nieswand
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Gewerbepark „Friedländer Stärke“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Friedland hat mit Beschluss vom 08.12.2021 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Gewerbepark „Friedländer Stärke“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom Oktober 2021 beschlossen und diesen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Gewerbepark „Friedländer Stärke“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst auf einer Fläche von etwa 8,5 ha die Flurstücke 25/35 sowie 28/8, Flur 9 der Gemarkung Friedland.

Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB war es erforderlich, den Planentwurf hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ändern. Die Grundzüge der Planung werden damit nicht berührt.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen auf zwei Wochen verkürzt. Weil durch die Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Vorliegend wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB kann der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Gewerbepark „Friedländer Stärke“ der Stadt Friedland mit Stand Oktober 2021, geändert bzw. ergänzt im Februar 2022, mit dem Entwurf und der Begründung in der Zeit

vom 07.03.2022 bis zum 21.03.2022

zu jedermann Einsicht im Amt der Stadt Friedland, Riemannstraße 42 in 17098 Friedland zu folgenden Zeiten öffentlich eingesehen werden:

Mo.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Di.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mi.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	09:00 - 12:00 Uhr

(außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Rathauses mittels Sprechanlage oder mit Terminvereinbarung möglich).

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Friedland unter <https://amt.friedland-mecklenburg.de/ti-friedland-2/index.php> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 Gewerbepark „Friedländer Stärke“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Friedland, den

gez. Nieswand
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches

